OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800643/2/JS**

Datum: **Linz, 30. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 14.7.2025 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7.7.2025, GZ: LINZ/924010007434/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die B__ (FN aaa) ist seit 2019 Inhaberin der Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart Catering, im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb" für den Standort C-Straße. Der Beschwerdeführer ist ihr gewerberechtlicher Geschäftsführer.

1.2. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 7.7.2025 warf der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer als gewerberechtlichen Geschäftsführer der B__ folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[…]

Die B__ hat am 20.09.2024 um 18:25 Uhr im Rahmen des D__ am Standort E-Straße, in dem von ihr betriebenen Foodtruck entgegen der Verpflichtung gemäß § 114 letzter Satz Gewerbeordnung (GewO) 1994 keinen Anschlag, auf dem deutlich auf das Verbot für Gewerbetreibende, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche, welchen gemäß § 11a Wiener Jugendschutzgesetz 2002 der Erwerb, der Besitz und Konsum von Alkohol verboten ist, auszuschenken oder ausschenken zu lassen, hingewiesen wird, angebracht, obwohl sie neben frisch zubereiteten Speisen alkoholische Getränke wie Bier, Wein, etc. zum Verkauf angeboten hat.

Dies wurde im Zuge einer Kontrolle durch Organe des Marktamtes der Stadt Wien am 20.09.2024 um 18:25 Uhr im Zuge des D__ am oben angeführten Standort festgestellt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 114 letzter Satz Gewerbeordnung (GewO) 1994 BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 42/2008
   § 368 Gewerbeordnung (GewO) 1994 BGBL Nr. 194/1994 idF BGBL I Nr. 42/2008
   § 11a Wiener Jugendschutzgesetz (WrJSchG) 2002 LGBI. Nr. 17/2002 idF LGBI. Nr. 11/2019

[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 368 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 43 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde in Höhe von 14 Euro verpflichtet.

1.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 14.7.2025.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Erwägungen auf die Darstellung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken und gründen sich zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt (Punkte 1.2. und 1.3.) bzw. auf den darin erliegenden Auszug aus dem GISA (Gewerbeinformationssystem Austria; Punkt 1.1.).

2.2. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Sie konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben ist (vgl. dazu Punkt 3.5.).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht auch in Verwaltungsstrafverfahren eine Unzuständigkeit der das Straferkenntnis erlassenden Behörde wahrzunehmen (vgl. VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100). Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (vgl. VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058).

3.3. Die Gewerbeausübungsbestimmung des § 114 GewO 1994 betreffend den Ausschank und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche lautet:

„§ 114. Gewerbetreibenden ist es untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird."

3.4. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass die Gewerbeinhaberin keinen Anschlag nach § 114 GewO 1994 im Foodtruck angebracht habe, den sie auf dem D__ in F__ betrieb.

3.5. Damit stellte sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Frage der örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde für die Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses:

3.5.1. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Nach § 2 Abs. 2 VStG ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Zur Auslegung des Begriffes des Ortes der Begehung im Sinne des § 27 Abs. 1 VStG muss § 2 Abs. 2 VStG herangezogen werden. Eine Verwaltungsübertretung ist regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder – (wie hier) bei Unterlassungsdelikten - hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs. 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist (vgl. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/09/0070).

3.5.2. Bei Delikten von juristischen Personen kommt es dabei vielfach auf den Sitz der Unternehmensleitung an, wobei jedoch stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Nichterfüllung von Auflagen, Anordnungen und – wie hier - gesetzlichen Geboten vor allem dann nicht vom Unternehmenssitz als Tatort ausgeht, wenn die gebotene Handlungspflicht nur an einem bestimmten Ort erfüllt werden kann, wenn also nur an diesem bestimmten Ort gehandelt hätte werden können, um die Unterlassung zu vermeiden. Im Vordergrund steht in diesen Fällen die Ortsbezogenheit, weil nur dort tatsächlich der Rechtsbruch vermieden werden kann (vgl. VwGH 3.10.2019, Ra 2019/02/0125, wonach bei der Nichteinhaltung von Auflagen, die etwa das Vorhandensein von Angaben an einer mobilen Abfallbehandlungsanlage zum Gegenstand haben, nach dem Tatbild - auch bei verantwortlichen Organen von Unternehmen – Tatort der Ort der Aufstellung der mobilen Anlage und nicht der Sitz des Unternehmens ist; so auch VwGH 21.10.2022, Ra 2022/09/0070, betreffend den Ort der einzelnen Filialen als Tatort bei Auflagen nach dem COVID-19-MG, die das Betreten des Geschäftslokals durch Kunden zum Gegenstand haben).

3.5.3. Die Bestimmung des § 114 GewO 1994 will dem Alkoholmissbrauch insbesondere bei Jugendlichen als gesellschaftliches Problem entgegentreten (vgl. Erläuterungen zur Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 42/2008, AB 420 BlgNR 23. GP, 10 f). Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung ist der Anschlag „an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume" anzubringen. Eine „geeignete Stelle" ist überall dort in Betriebsräumen, wo ein Anschlag von Gästen und Jugendlichen ohne Schwierigkeiten wahrgenommen werden kann (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* (Hrsg), GewO[4] [2020] zu § 114 GewO 1994 Rz 12; *Erlacher* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 114 Rz 18 [Stand 1.1.2015, rdb.at]).

3.5.4. Daraus erhellt, dass die Gewerbeinhaberin ihre gesetzliche Pflicht zum Anbringen des Anschlags nicht in ihrem Büro in G__, sondern ausschließlich im

Foodtruck auf dem D__ erfüllen konnte. Nur dort wäre der Anschlag von Gästen und Jugendlichen ohne Schwierigkeiten wahrzunehmen gewesen.
3.5.5. Aufgrund dieser Ortsbezogenheit der Handlungspflicht nach § 114 GewO 1994 ist Tatort der Aufstellort des Foodtrucks (F__). Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung wurde daher nicht im Sprengel der belangten Behörde begangen. Folglich war die belangten Behörde gemäß des § 27 Abs. 1 VStG iVm § 2 Abs. 2 VStG nicht örtlich zuständig, das angefochtene Straferkenntnisses zu erlassen.
3.6. Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und die Entscheidung zu beheben. Das von der unzuständigen belangten Behörde erlassene Straferkenntnis war daher von Amts wegen im Rahmen einer negativen Sachentscheidung ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 11.4.2024, Ra 2023/10/0366; VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack